



## Hinweise für die Durchführung einer Veranstaltung

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen bei der Planung und der Vorbereitung Ihres Vorhabens eine kleine Hilfestellung geben und damit ein gutes Gelingen der Veranstaltung gewährleisten.

Zur Durchführung von Veranstaltungen, die sich auf die Öffentlichkeit auswirken, sind unter Umständen gesetzliche Bestimmungen des Bundes, des Landes und der Stadt Senftenberg zu beachten. Dabei können mehrere Erlaubnisse für eine Veranstaltung erforderlich sein, welche durch den jeweiligen Veranstalter und ggf. durch den teilnehmenden Gewerbetreibenden oder Verein zu beantragen sind. In jedem Fall ist bei der Stadt Senftenberg eine kurze schriftliche Information über die geplante Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Art der Veranstaltung
- Name, Anschrift und Telefonnummer (vor Ort) des Veranstalters
- Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung
- geplante Aktivitäten
- erwartete Besucher-/Gästeszahl.

Bitte beachten Sie, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung nur möglich ist, wenn Sie Ihren Antrag rechtzeitig (möglichst 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) einreichen. In der Regel ist die Bearbeitung der Anträge gebührenpflichtig.

Antragsformulare und Informationen über weiter einzureichende Unterlagen erhalten Sie bei den entsprechenden Ansprechpartnern des Ordnungsamtes der Stadt Senftenberg.

Die Stadt Senftenberg hat zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

**Dienstag** 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
**Donnerstag** 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Außerhalb dieser Sprechzeiten ist es empfehlenswert, einen vorherigen Termin mit dem verantwortlichen Bearbeiter telefonisch abzustimmen.

### 1. Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten

Auf Antrag des Veranstalters kann eine Veranstaltung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz festgesetzt werden (§ 69 GewO). Mit der Festsetzung eines Marktes erlangt der Veranstalter eine Reihe von Vergünstigungen wie z. B. die Freistellung von der Erlaubnispflicht für das Verabreichen von **alkoholfreien** Getränken und Speisen und die Möglichkeit zur Erweiterung der Öffnungszeiten.

#### Ansprechpartner bei der Stadt Senftenberg:

<b>Mitarbeiter</b>	Frau Kornisch/ Frau Dick
<b>Zimmer-Nr.</b>	1.06
<b>Telefonnummer</b>	03573 701-214/ 03573 701-215
<b>E-Mail-Adresse</b>	gewerbeamt@senftenberg.de



## 2. Verabreichen von Getränken und Speisen

Das Verabreichen von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist anzeigepflichtig. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist mindestens 2 Wochen vor Beginn die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes zu erstatten (Gagev). Diese Anzeige ist durch den Gewerbetreibenden oder Verein, auf dessen Rechnung die Speisen und Getränke verabreicht werden, zu erstatten. Der Anzeigepflicht unterliegt nicht, wer im stehenden Gewerbe eine Gaststätte betreibt.

In Ausübung eines Gaststättengewerbes ist es verboten, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen (§ 7 Nr. 2 Bbg GastG).

### Ansprechpartner bei der Stadt Senftenberg:

<b>Mitarbeiter</b>	Frau Kornisch/ Frau Dick
<b>Zimmer-Nr.</b>	1.06
<b>Telefonnummer</b>	03573 701-214/ 03573 701-215
<b>E-Mail-Adresse</b>	gewerbeamt@senftenberg.de

## 3. Ausnahmen für den Beginn der Nachtruhe / Benutzung von Tongeräten

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe) sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder eines besonderen überwiegenden Interesses eines Beteiligten kann die Stadt Senftenberg auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Anlässlich von Veranstaltungen kommen oft Tongeräte zum Einsatz. Hierunter sind alle Geräte zu verstehen, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen, beispielsweise Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und Ähnliches. Tongeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Beim Einsatz von Tongeräten in den Abend- bzw. Nachtstunden insbesondere in der Nähe von Wohnhäusern ist regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses der Anwohner auszugehen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann aber bei einem öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesse auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Tongerätebenutzung erteilen (§ 11 Abs. 4 LImSchG).

### Ansprechpartner bei der Stadt Senftenberg:

<b>Mitarbeiter</b>	Frau Dick
<b>Zimmer-Nr.</b>	1.06
<b>Telefonnummer</b>	03573 701-215
<b>E-Mail-Adresse</b>	ordnungsamt@senftenberg.de



#### 4. Plakatierungen und sonstige Sondernutzungen

Veranstaltungen werden oftmals mit Hilfe von Plakaten bekannt gemacht. Bei der Plakatierung sowie bei der sonstigen Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus (z. B. Aufstellen von Tischen und Stühlen, Verkaufsstände, Buden, Bühnen etc.) handelt es sich um Sondernutzungen. Die Ausübung der Sondernutzung ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.

#### Ansprechpartner bei der Stadt Senftenberg:

<b>Mitarbeiter</b>	Frau Schellnock
<b>Zimmer-Nr.</b>	1.08
<b>Telefonnummer</b>	03573 701-223
<b>E-Mail-Adresse</b>	ordnungsamt@senftenberg.de

#### 5. Verkehrsrechtliche Anordnung

Bei Veranstaltungen, die mit Veränderungen der bestehenden Beschilderung oder Sperrungen von Straßen, Plätzen (einschließlich Parkplätzen) oder Stadtteilen einhergehen, ist das Vorliegen einer Verkehrsrechtlichen Anordnung vom Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erforderlich.

#### Ansprechpartner bei der Stadt Senftenberg:

<b>Mitarbeiter</b>	Frau Donath
<b>Zimmer-Nr.</b>	1.07
<b>Telefonnummer</b>	03573 701-220
<b>E-Mail-Adresse</b>	ordnungsamt@senftenberg.de

#### 6. Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände werden nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in folgende Klassen unterteilt:

- Klasse I : Kleinstfeuerwerk
- Klasse II : Kleinfeuerwerk
- Klasse III : Mittelfeuerwerk
- Klasse IV: Großfeuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerken ab Klasse II ist in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember erlaubnispflichtig. Der Veranstalter oder die für das Abbrennen verantwortliche Person hat beim Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin die Abbrennerlaubnis zu beantragen.

#### Ansprechpartner bei der Stadt Senftenberg:

<b>Mitarbeiter</b>	Frau Dick
<b>Zimmer-Nr.</b>	1.06
<b>Telefonnummer</b>	03573 701-215
<b>E-Mail-Adresse</b>	ordnungsamt@senftenberg.de